

Schriften zum Prozessrecht

Band 242

**Die Auswirkungen
des Strafprozesses auf
den Zivilprozess in Deutschland
und Frankreich**

**Eine interdisziplinäre und
rechtsvergleichende Betrachtung**

Von

Franziska Stegmair



Duncker & Humblot · Berlin

FRANZISKA STEGMAIR

Die Auswirkungen des Strafprozesses auf
den Zivilprozess in Deutschland und Frankreich

Schriften zum Prozessrecht

Band 242

Die Auswirkungen des Strafprozesses auf den Zivilprozess in Deutschland und Frankreich

Eine interdisziplinäre und
rechtsvergleichende Betrachtung

Von

Franziska Stegmair



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität München
hat diese Arbeit im Jahre 2015
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D 19

Alle Rechte vorbehalten
© 2016 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen
Druck: buchbücher.de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0582-0219
ISBN 978-3-428-14999-5 (Print)
ISBN 978-3-428-54999-3 (E-Book)
ISBN 978-3-428-84999-4 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern

Danksagung

Großer Dank gilt Frau Prof. Dr. Petra Wittig, meiner Doktormutter, für die Betreuung meiner Dissertation und ihre wertvolle Unterstützung. Ihre konstruktiven Anregungen und Anmerkungen haben mir wichtige Denkanstöße gegeben und diese Arbeit sehr bereichert.

Frau Prof. Dr. Beate Gsell sei herzlich gedankt für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Von ganzem Herzen danke ich meinem Partner Johannes für seine uneingeschränkte Unterstützung und sein großes Verständnis. Er war immer für mich da und hat mich auch in schwierigen Momenten stets aufgemuntert.

Mein besonderer Dank gilt meinen Eltern, die mir meine Ausbildung ermöglicht haben und immer an mich glauben. Ihnen widme ich diese Arbeit.

Franziska Stegmair

Inhaltsübersicht

Einleitung	25
-------------------------	----

1. Teil

Deutschland 36

A. Auswirkungen eines abgeschlossenen Strafprozesses auf den nachfolgenden Zivilprozess	36
I. Grundsätzlich keine Bindung des Zivilrichters an rechtskräftige Strafurteile ..	36
II. Ausnahmsweise Bindung des Zivilrichters an ein rechtskräftiges Strafurteil ..	59
III. Erheblicher Einfluss der im Straf- und Ermittlungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse auf die zivilrichterliche Entscheidung	62
IV. Begründung der gesetzlichen Lösung zugunsten der Unabhängigkeit und Bindungsfreiheit des Zivilrichters	90
B. Auswirkungen eines Strafprozesses auf den parallelen Zivilprozess	113
I. Aussetzungsbefugnis, aber keine Aussetzungspflicht	113
II. Voraussetzungen der Aussetzungsbefugnis	113
III. Ermessenskriterien im Rahmen der Abwägungsentscheidung gem. § 149 Abs. 1 ZPO	116
IV. Begründung der Aussetzungsbefugnis	117
V. Zusammenfassung	117

2. Teil

Frankreich 118

A. Auswirkungen eines abgeschlossenen Strafprozesses auf den nachfolgenden Zivilprozess	121
I. Bindungswirkung des Strafurteils für den Zivilrichter	121
II. Voraussetzungen der Bindungswirkung	122
III. Umfang der Bindungswirkung	125
IV. Rechtliche Einordnung und gesetzliche Anknüpfung des Prinzips der „autorité de la chose jugée au pénal sur le civil“	146

V.	Fortwährender Bedeutungsverlust des Grundsatzes der „autorité de la chose jugée au pénal sur le civil“	156
VI.	Abgrenzung der „autorité de la chose jugée au pénal sur le civil“ von anderen Urteilswirkungen	166
VII.	Verwertung einzelner Erkenntnisse des Strafverfahrens im Zivilverfahren	167
VIII.	Rechtfertigung der „autorité de la chose jugée au pénal sur le civil“	167
IX.	Nachteile der französischen Lösung	175
X.	Zusammenfassung	179
B.	Auswirkungen eines Strafprozesses auf den parallelen Zivilprozess	179
I.	Traditionelles Prinzip: „le criminel tient le civil en l'état“	180
II.	Gemeinsame Voraussetzungen einer Verfahrensaussetzung	181
III.	Obligatorische Aussetzung der „action civile“	183
IV.	Gesetzesänderung 2007: Aussetzungsermessen für „actions à fins civiles“	189
V.	Vorschlag einer weitergehenden Abschaffung des Prinzips „le criminel tient le civil en l'état“	194
VI.	Zusammenfassung	194

3. Teil

Zusammenfassung der Ergebnisse 196

A.	Auswirkungen eines abgeschlossenen Strafprozesses auf den nachfolgenden Zivilprozess	196
I.	Berücksichtigung der Ergebnisse des Strafprozesses bei der Sachverhaltsermittlung	196
II.	Berücksichtigung des Strafurteils bei der rechtlichen Würdigung	202
B.	Auswirkungen eines Strafprozesses auf den parallelen Zivilprozess	203
I.	Unterschiede	203
II.	Formale Annäherung der Rechtsordnungen	203

4. Teil

Bewertung der nationalen Konzepte im Hinblick auf die Einhaltung bestimmter Verfahrensprinzipien 205

A.	Bewertung der Auswirkungen eines abgeschlossenen Strafprozesses auf den nachfolgenden Zivilprozess	206
I.	Bewertungskriterien	206

II.	Bewertung	206
III.	Zusammenfassung	231
B.	Bewertung der Auswirkungen eines Strafprozesses auf den parallelen Zivilprozess ..	232
I.	Bewertungskriterien	232
II.	Bewertung	233
III.	Zusammenfassung	239

5. Teil

Reformbedarf?

240

A.	Reformbedarf im deutschen Recht?	240
I.	Reformbedarf im Hinblick auf die Auswirkungen eines abgeschlossenen Strafprozesses auf den nachfolgenden Zivilprozess?	240
II.	Reformbedarf im Hinblick auf die Auswirkungen eines Strafprozesses auf den parallelen Zivilprozess?	256
B.	Reformbedarf im französischen Recht?	257
	Literaturverzeichnis	259
	Sachverzeichnis	270

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	25
<i>1. Teil</i>	
Deutschland	
A. Auswirkungen eines abgeschlossenen Strafprozesses auf den nachfolgenden Zivilprozess	36
I. Grundsätzlich keine Bindung des Zivilrichters an rechtskräftige Strafurteile ...	36
1. Begriff der Bindung	37
2. Bedeutung der Bindungsfreiheit	38
3. Rechtliche Einordnung der Bindungsfreiheit	39
a) Keine Bindung im Wege der positiven Rechtskraftwirkung des Strafurteils	39
b) Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung gem. § 286 Abs. 1 ZPO als Hindernis für eine Bindungswirkung des Strafurteils	43
c) § 14 Abs. 2 Nr. 1 EGZPO a. F. als gesetzliches Verbot einer Bindungswirkung des Strafurteils?	44
d) § 118 Abs. 3 BRAO, § 57 Abs. 1 BDG e contrario	46
e) Beweiskraft des Strafurteils als öffentliche Urkunde gem. §§ 415 ff. ZPO	47
f) Vorfragenkompetenz und fakultative Verfahrensaussetzung gem. § 149 Abs. 1 ZPO als Indizien für die Bindungsfreiheit des Zivilrichters?	48
g) Gesetzliche Zuständigkeitsverteilung als Indiz für eine Bindungswirkung des Strafurteils?	49
h) Verfassungsrechtliche Gesichtspunkte für und gegen eine Bindungswirkung des Strafurteils	49
aa) Die Unabhängigkeit des Richters	50
bb) Der Gewaltenteilungsgrundsatz	51
cc) Das Rechtsstaatsprinzip	51
dd) Der Grundsatz der Einheitlichkeit der Rechtsordnung bzw. Einheitlichkeit der Rechtsprechung	56
ee) Die Gleichwertigkeit der Gerichtszweige, Art. 95 Abs. 1 GG	58
i) Zusammenfassung	59
II. Ausnahmsweise Bindung des Zivilrichters an ein rechtskräftiges Strafurteil ...	59
1. Bindung aufgrund vorangegangenen (Grund)Urteils im Adhäsionsverfahren	60

2.	Bindung aufgrund Tatbestandswirkung und Gestaltungswirkung	60
3.	Bindung aufgrund von Beweisregeln, die die freie Beweiswürdigung ausschließen	61
III.	Erheblicher Einfluss der im Straf- und Ermittlungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse auf die zivilrichterliche Entscheidung	62
1.	Gesetzliche Ausgangslage	62
a)	Verwertung des Strafurteils im Wege des Urkundenbeweises	63
b)	Verwertung des strafgerichtlichen Hauptverhandlungsprotokolls im Wege des Urkundenbeweises	64
c)	Verwertung einzelner Erkenntnisse aus dem Strafverfahren im Wege des Urkunden- oder Sachverständigenbeweises	65
d)	Abgrenzung: Auswirkungen eines Strafurteils auf die Darlegungs- und Beweislast im Zivilprozess	69
2.	Blick in die gerichtliche Praxis	72
a)	Zumeist zutreffende Anwendung der gesetzlichen Regelungen	73
aa)	Zutreffende Anwendung der Regeln über die Darlegungslast	73
bb)	Zutreffende Würdigung des Strafurteils auf der Beweiswürdigungsebene	74
cc)	Folgen der zutreffenden Anwendung der gesetzlichen Regelungen	75
b)	Teilweise ungenaue bzw. unzutreffende Anwendung der gesetzlichen Regelungen	76
aa)	Unzutreffende bzw. ungenaue Anwendung der Regeln über die Darlegungslast	77
bb)	Unberechtigter Stellenwert des Strafurteils auf der Beweiswürdigungsebene	80
cc)	Ursachen und Folgen der unzutreffenden Gesetzesanwendung	85
3.	Gescheiterte Reformvorschläge	86
IV.	Begründung der gesetzlichen Lösung zugunsten der Unabhängigkeit und Bindungsfreiheit des Zivilrichters	90
1.	Historische Entwicklung	90
2.	Gesichtspunkte, die für eine Unabhängigkeit des Zivilrichters sprechen	92
a)	Unterschiedliche Aufgaben von Zivil- und Strafverfahren	93
b)	Geltung unterschiedlicher Verfahrensgrundsätze im Zivil- und Strafverfahren	97
aa)	Untersuchungsgrundsatz und Beibringungsgrundsatz	97
bb)	Beweislastregeln	98
cc)	Unterschiedliche Beweisverbote und Zeugnisverweigerungsrechte	100
dd)	Strafprozessualer nemo tenetur-Grundsatz und Wahrheitspflicht im Zivilprozess	101
c)	Anspruch auf rechtliches Gehör unbeteiligter Dritter	102
d)	Wahrung der Rechte des Angeklagten im Strafverfahren	104

3. Mögliche Nachteile der Entscheidung des Gesetzgebers zugunsten der Bindungsfreiheit	107
a) Nachteilige Auswirkungen der Bindungsfreiheit auf Effizienz und Prozessökonomie	107
b) Verzicht auf bessere Wahrheitsermittlung durch weitergehende Erkenntnismöglichkeiten des Strafverfahrens?	108
c) Beeinträchtigung des Interesses einer geordneten Rechtspflege und des Ansehens der Justiz?	110
d) Kritik im Hinblick auf den Opferschutz	111
e) Beeinträchtigung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens	112
4. Zusammenfassung	113
B. Auswirkungen eines Strafprozesses auf den parallelen Zivilprozess	113
I. Aussetzungsbefugnis, aber keine Aussetzungspflicht	113
II. Voraussetzungen der Aussetzungsbefugnis	113
1. Verdacht einer strafbaren Handlung	114
2. Einfluss der Ermittlungen auf die zivilgerichtliche Entscheidung	114
3. Aufhebung der Aussetzung	115
III. Ermessenskriterien im Rahmen der Abwägungsentscheidung gem. § 149 Abs. 1 ZPO	116
IV. Begründung der Aussetzungsbefugnis	117
V. Zusammenfassung	117

2. Teil

Frankreich

A. Auswirkungen eines abgeschlossenen Strafprozesses auf den nachfolgenden Zivilprozess	121
I. Bindungswirkung des Strafurteils für den Zivilrichter	121
II. Voraussetzungen der Bindungswirkung	122
1. Bindungswirkung eines formell rechtskräftigen Strafurteils	123
2. Bindungswirkung im Hinblick auf sämtliche Zivilverfahren	124
III. Umfang der Bindungswirkung	125
1. Sachlicher Umfang der Bindungswirkung	125
a) Bindungswirkung der Entscheidung über die Strafbarkeit	125
b) Keine Beschränkung der Bindungswirkung auf den Tenor des Strafurteils	126
c) Bindungswirkung der tragenden Elemente des Strafurteils, soweit diese entscheidungserheblich für das Zivilverfahren sind	126

aa)	Bindung im Hinblick auf die „constatations certaines et nécessaires“ des Strafurteils	127
bb)	Entscheidungserheblichkeit einzelner Elemente des Strafurteils für die Entscheidung des Zivilrichters	129
d)	Keine Möglichkeit des Gegenbeweises	130
2.	Persönlicher Umfang der Bindungswirkung	130
a)	Traditionelle Anerkennung der „autorité ‚erga omnes‘ de la chose jugée au pénal sur le civil“	131
b)	Entwicklung der Rechtsprechung im Hinblick auf die „erga omnes“-Wirkung der „autorité de la chose jugée au pénal sur le civil“	132
aa)	Die Entscheidung „Sainglas gegen Sainglas“	133
bb)	Einschränkung der negativen Folgen der „erga omnes“-Wirkung des Grundsatzes der „autorité de la chose jugée au pénal sur le civil“ durch eine objektive Beschränkung des Prinzips	133
cc)	Die Entscheidung der Cour de cassation vom 3. Juni 1998	135
dd)	Die Entscheidung der Cour de cassation vom 12. Juli 2000	137
ee)	Die Entscheidung der Cour de cassation vom 10. Oktober 2008	139
c)	Erwartete Auswirkungen der Entscheidungen auf die persönliche Reichweite der „autorité de la chose jugée au pénal sur le civil“	141
aa)	Bindungswirkung des Strafurteils gegenüber denjenigen, die tatsächlich am Strafprozess beteiligt waren	141
bb)	Bindungswirkung des Strafurteils gegenüber denjenigen, die sich am Strafprozess hätten beteiligen können	143
d)	Zusammenfassung	145
3.	Keine Berücksichtigung der „autorité de la chose jugée au pénal sur le civil“ von Amts wegen	145
IV.	Rechtliche Einordnung und gesetzliche Anknüpfung des Prinzips der „autorité de la chose jugée au pénal sur le civil“	146
1.	Regelungen des Code civil, die auf eine strafrechtliche Verurteilung oder die Begehung einer Straftat abstellen?	146
2.	Die obligatorische Verfahrensaussetzung gem. Art. 4 Abs. 2 CPP („le criminel tient le civil en l’état“) als Grundlage der „autorité de la chose jugée au pénal sur le civil“?	147
3.	Bindung des Zivilrichters im Wege der negativen Rechtskraftwirkung des Strafurteils?	150
4.	Bindung des Zivilrichters im Wege der positiven Rechtskraftwirkung des Strafurteils?	151
5.	Bindung des Zivilrichters im Wege einer unwiderlegbaren Beweiswirkung des Strafurteils?	154
6.	Gesetzliche Zuständigkeitsverteilung und Gerichtsorganisation als Indizien für eine Bindungswirkung des Strafurteils?	154

7. Regelungen des Code de procédure pénale, die die Existenz der „autorité de la chose jugée au pénal sur le civil“ voraussetzen?	155
8. Der Grundsatz der „unité des juridictions pénale et civile“ als Argument für eine Bindungswirkung des Strafurteils?	156
9. Zusammenfassung	156
V. Fortwährender Bedeutungsverlust des Grundsatzes der „autorité de la chose jugée au pénal sur le civil“	156
1. Entwicklung hin zu einer größeren Freiheit des Zivilrichters bei der rechtlichen Würdigung	157
a) Abschaffung der „unité des fautes“	158
b) Erheblicher Bedeutungsverlust des Grundsatzes der „autorité de la chose jugée au pénal sur le civil“	161
2. Reduzierung des Anwendungsbereichs der „autorité de la chose jugée au pénal sur le civil“ durch die Einschränkung des Grundsatzes „le criminel tient le civil en l'état“	162
3. Arbeitsentwurf zur Beschränkung der „autorité de la chose jugée au pénal sur le civil“ auf „actions civiles“	164
4. Einschränkung der „erga omnes“-Wirkung der „autorité de la chose jugée au pénal sur le civil“	165
VI. Abgrenzung der „autorité de la chose jugée au pénal sur le civil“ von anderen Urteilswirkungen	166
VII. Verwertung einzelner Erkenntnisse des Strafverfahrens im Zivilverfahren	167
VIII. Rechtfertigung der „autorité de la chose jugée au pénal sur le civil“	167
1. Historische Entwicklung	167
2. Überlegenheit des Strafverfahrens	169
a) Bessere Wahrheitsermittlung im Strafverfahren	169
b) „Prééminence du pénal sur le civil“	170
3. Rechtssicherheit, Bedürfnis nach Widerspruchsfreiheit gerichtlicher Entscheidungen	172
4. Prozessökonomie	173
5. Verflechtung zwischen „action civile“ und „action publique“	174
IX. Nachteile der französischen Lösung	175
1. Inkohärenz der französischen Lösung	175
2. Verstoß der „erga omnes“-Wirkung der „autorité de la chose jugée au pénal sur le civil“ gegen das rechtliche Gehör unbeteiligter Dritter	176
3. Nachteile für Opfer und Angeklagte	177
4. Geltung unterschiedlicher Verfahrensgrundsätze im Zivil- und Strafverfahren	177
5. Nichtbeachtung des Grundsatzes der materiellen Wahrheit und Verdrängung der freien richterlichen Beweiswürdigung	178
X. Zusammenfassung	179

B.	Auswirkungen eines Strafprozesses auf den parallelen Zivilprozess	179
I.	Traditionelles Prinzip: „le criminel tient le civil en l'état“	180
II.	Gemeinsame Voraussetzungen einer Verfahrensaussetzung	181
III.	Obligatorische Aussetzung der „action civile“	183
1.	Begründung der obligatorischen Verfahrensaussetzung	184
a)	Verhinderung des Einflusses des Zivilurteils auf die strafrichterliche Entscheidung	184
b)	Überlegenheit des Strafverfahrens	184
c)	Prozessuale Absicherung der „autorité de la chose jugée au pénal sur le civil“	185
d)	Verhinderung widersprüchlicher Entscheidungen zwischen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	186
e)	Prozessökonomie, geordnete Rechtspflege	186
2.	Kritik an der obligatorischen Verfahrensaussetzung	186
a)	Missbrauchsgefahr	186
b)	Verzögerung des Zivilverfahrens	188
IV.	Gesetzesänderung 2007: Aussetzungsermessen für „actions à fins civiles“	189
1.	Grund für die Einschränkung der Aussetzungspflicht	189
2.	Reichweite des Aussetzungsermessens	190
3.	Begründung des Aussetzungsermessens	192
4.	Kritik an der fakultativen Verfahrensaussetzung	193
V.	Vorschlag einer weitergehenden Abschaffung des Prinzips „le criminel tient le civil en l'état“	194
VI.	Zusammenfassung	194

3. Teil

Zusammenfassung der Ergebnisse 196

A.	Auswirkungen eines abgeschlossenen Strafprozesses auf den nachfolgenden Zivilprozess	196
I.	Berücksichtigung der Ergebnisse des Strafprozesses bei der Sachverhaltsermittlung	196
1.	Allgemeine Bedeutung der Ergebnisse des Strafprozesses bei der Sachverhaltsaufklärung im Zivilprozess	196
a)	Unterschiede	196
b)	Gemeinsamkeiten	198
2.	Im Besonderen: Persönliche Reichweite der Ergebnisse des Strafprozesses bei der Sachverhaltsaufklärung im Zivilprozess	200

a) Unterschiede	200
b) Gemeinsamkeiten	201
II. Berücksichtigung des Strafurteils bei der rechtlichen Würdigung	202
1. Unterschiede	202
2. Annäherung der Rechtsordnungen	202
B. Auswirkungen eines Strafprozesses auf den parallelen Zivilprozess	203
I. Unterschiede	203
II. Formale Annäherung der Rechtsordnungen	203

4. Teil

**Bewertung der nationalen Konzepte im Hinblick
auf die Einhaltung bestimmter Verfahrensprinzipien** 205

A. Bewertung der Auswirkungen eines abgeschlossenen Strafprozesses auf den nachfolgenden Zivilprozess	206
I. Bewertungskriterien	206
II. Bewertung	206
1. Die Widerspruchsfreiheit gerichtlicher Entscheidungen	206
2. Der Grundsatz der Rechtssicherheit	210
3. Die bestmögliche Wahrheitsermittlung im Zivilprozess	212
4. Der Opferschutz	213
5. Das Recht auf ein faires Verfahren und rechtliches Gehör	217
6. Die Wahrung der Rechte des Angeklagten im Strafprozess	224
7. Effizienz- und prozessökonomische Gesichtspunkte	228
8. Die freie richterliche Beweiswürdigung	230
III. Zusammenfassung	231
B. Bewertung der Auswirkungen eines Strafprozesses auf den parallelen Zivilprozess ..	232
I. Bewertungskriterien	232
II. Bewertung	233
1. Die Verhinderung widersprüchlicher Entscheidungen zwischen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	233
2. Die Prozesswirtschaftlichkeit	236
III. Zusammenfassung	239

5. Teil

Reformbedarf?	240
A. Reformbedarf im deutschen Recht?	240
I. Reformbedarf im Hinblick auf die Auswirkungen eines abgeschlossenen Strafprozesses auf den nachfolgenden Zivilprozess?	240
1. Vorteile einer uneingeschränkten Bindungswirkung des Strafurteils	240
2. Ablehnung einer uneingeschränkten Bindungswirkung aufgrund nicht hinnehmbarer Nachteile	241
3. Asymmetrische Bindungswirkung als alternative Lösung?	242
4. Kein Reformbedarf im deutschen Recht	254
II. Reformbedarf im Hinblick auf die Auswirkungen eines Strafprozesses auf den parallelen Zivilprozess?	256
B. Reformbedarf im französischen Recht?	257
Literaturverzeichnis	259
Sachverzeichnis	270

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Auffassung
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abschn.	Abschnitt
a. F.	alte Fassung
AktG	Aktiengesetz
AO	Abgabenordnung
ArbGG	Gesetz über die Gerichte für Arbeitssachen
Art.	Artikel
Ass. plén.	Assemblée plénière de la Cour de cassation
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesarbeitsgericht
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
Bd.	Band
BDG	Bundesdisziplinalgesetz
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck online Rechtsprechung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Sammlung der Entscheidungen des BGH in Zivilsachen
BRAB	Bundesrechtsanwaltskammer
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BR-Drucksache	Deutscher Bundesrat Drucksache
BT-Drucksache	Deutscher Bundestag Drucksache
Bull. civ.	Bulletin des arrêts de la Cour de cassation (Chambre civile)
Bull. crim.	Bulletin des arrêts de la Cour de cassation (Chambre criminelle)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Sammlung der Entscheidungen des BVerfG
CA	Cour d'appel
C. civ.	Code civil
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
Ch. mixte	Chambre mixte de la Cour de cassation
Chron.	Chronique
Civ.	Chambre civile de la Cour de cassation
Com.	Chambre commerciale de la Cour de cassation
CP	Code pénal
CPC	Code de procédure civile
CPP	Code de procédure pénale
Crim.	Chambre criminelle de la Cour de cassation
CSU	Christlich-Soziale Union
D.	Recueil Dalloz

d. h.	das heißt
Diss.	Dissertation
DP	Recueil périodique et critique Dalloz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGZPO	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung
Einl.	Einleitung
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EU-Grundrechtecharta	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
f.	folgende Seite
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht mit Betreuungsrecht, Erbrecht, Verfahrensrecht, Öffentlichem Recht
ff.	folgende Seiten
FGO	Finanzgerichtsordnung
Fn.	Fußnote
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
Gaz. Pal.	Gazette du Palais
GG	Grundgesetz
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
Grdz	Grundzüge
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GSSt	Großer Senat für Strafsachen
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Herv. im Original/d. Verf.	Hervorhebung im Original/des Verfassers
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
i.E.	im Ergebnis
InsO	Insolvenzordnung
IPBPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IR	Informations rapides
JBeschlG	Justizbeschleunigungsgesetz
JBl.	Juristische Blätter
JCP	Juris-classeur périodique, édition générale
JR	Juristische Rundschau
JuMoG	Justizmodernisierungsgesetz
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KG Berlin	Kammergericht Berlin
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
LMRR	Lebensmittelrecht-Rechtsprechung
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MiStra	Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen
MüKo	Münchener Kommentar
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n°	Numéro

NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW Rechtsprechungs-Report
NJW-Spezial	Neue Juristische Wochenschrift-Spezial
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	NStZ Rechtsprechungs-Report Strafrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
OEG	Opferentschädigungsgesetz
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OLG	Oberlandesgericht
öZPO	Österreichische Zivilprozessordnung
Pas.	Pasicrisie belge
RD pén. crim.	Revue de droit pénal et de criminologie
Req.	Chambre des requêtes de la Cour de cassation
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RID pén.	Revue internationale de droit pénal
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
Rn.	Randnummer
RRJ	Revue de la recherche juridique
RSC	Revue de science criminelle et de droit pénal comparé
RsprEinhG	Gesetz zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes
RTD civ.	Revue trimestrielle de droit civil
S.	Seite
S.	Recueil Sirey
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SK-StPO	Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung
Soc.	Chambre sociale de la Cour de cassation
somm.	Sommaires de jurisprudence
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StR	Strafsenat
StraFo	Strafverteidiger-Forum
StV	Strafverteidiger
u. a.	und andere
VersR	Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht
VfGH	Österreichischer Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
Vor/Vorbem.	Vorbemerkung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Einleitung

Eine Rechtsordnung, die wie die deutsche oder französische Rechtsordnung eine verfahrensrechtliche Trennung von Zivil- und Strafverfahren vorsieht, muss sich mit der Problematik auseinandersetzen, wie damit umzugehen sein soll, wenn Straf- und Zivilgerichtsbarkeit gleichzeitig oder nacheinander mit demselben Sachverhalt befasst sind. Denn häufig sieht sich der mutmaßliche Täter nicht nur einer strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt, sondern wird auch mit der Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche konfrontiert. Zivil- und Strafgerichtsbarkeit haben deshalb mitunter dasselbe Geschehen tatsächlich und rechtlich zu würdigen. Oft findet das Strafverfahren dabei zeitlich vor dem Zivilverfahren statt oder ist zumindest anhängig bevor das Urteil im Zivilprozess ergeht. Dies lässt sich unter anderem auf den Beschleunigungsgrundsatz des Art. 6 Abs. 1 EMRK zurückführen, der dem Einzelnen ein Recht darauf gewährt, dass über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.¹ Dieser Grundsatz gilt nicht nur für den eigentlichen Strafprozess, sondern „für die gesamte Dauer des Strafverfahrens vom Zeitpunkt der Kenntnis des Beschuldigten von den gegen ihn gerichteten Ermittlungen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.“² Daher verpflichtet der Beschleunigungsgrundsatz die staatlichen Behörden nicht erst ab Anklageerhebung, sondern bereits im Ermittlungsverfahren³, und zwar ab dem Zeitpunkt, ab dem der Betroffene erkennen kann, „dass die Behörde wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung gegen ihn ermittelt.“⁴ Besondere Bedeutung kommt diesem Grundsatz gem. Art. 5 Abs. 3 S. 1 Hs. 2 EMRK in Haftsachen bei, da durch die Untersuchungshaft schwerwiegend in das Freiheitsrecht des Betroffenen eingegriffen wird.⁵ Ein weiterer Grund für das zeitliche Nachfolgen des Zivilprozesses dürfte darin liegen, dass der mutmaßliche

¹ Vgl. zum Beschleunigungsgrundsatz BVerfG NStZ 2006, 680, 681; BVerfG NJW 1984, 967; BGH Urteil vom 9. Oktober 2008, 1 StR 238/08, BeckRS 2008, 22239, Rn. 11; Fischer, in: Karlsruher Kommentar, Einleitung, Rn. 33 ff.; Meyer-Goßner, in: Meyer-Goßner/Schmitt, Einl., Rn. 160.

² BGH Urteil vom 09. Oktober 2008, 1 StR 238/08; BeckRS 2008, 22239, Rn. 11; so auch Satzger, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, Art. 6 EMRK, Rn. 10; Esser, in: Löwe-Rosenberg, Art. 6 EMRK, Rn. 92.

³ Nr. 5 RiStBV verpflichtet die Staatsanwaltschaft explizit, das Ermittlungsverfahren zu beschleunigen.

⁴ Esser, in: Löwe-Rosenberg, Art. 6 EMRK, Rn. 93 mit zahlreichen Rechtsprechungsnachweisen: Dies ist jedenfalls spätestens mit der Beschuldigtenvernehmung der Fall, kann aber auch bei anderen Eingriffsmaßnahmen gegeben sein; in diesem Sinne auch Kohlmann, in: Schroeder/Zipf, Festschrift für Reinhart Maurach zum 70. Geburtstag, 501, S. 504 f.

⁵ BVerfG NJW 1980, 1448 f.; BGH Urteil vom 9. Oktober 2008, 1 StR 238/08, BeckRS 2008, 22239, Rn. 11; Schultheis, in: Karlsruher Kommentar, § 121, Rn. 20.

Geschädigte oftmals die Erkenntnisse des Strafverfahrens abwarten wird, um die Erfolgsaussichten seiner zivilrechtlichen Ansprüche abzuwägen. Nicht selten wird der Strafprozess außerdem zur Vorbereitung des Zivilprozesses genutzt.⁶ Denn vor allem durch Akteneinsichtsrechte im Ermittlungsverfahren (etwa gem. § 406 e StPO), aber auch im Laufe des Strafprozesses selbst, lassen sich nützliche Erkenntnisse für einen nachfolgenden Zivilrechtsstreit gewinnen.⁷ Wegen dieser besonderen Praxisrelevanz sollen daher im Folgenden sowohl die Auswirkungen eines abgeschlossenen als auch eines anhängigen Strafprozesses auf den Zivilprozess in Deutschland und Frankreich untersucht werden, während die weniger praxisrelevante Frage der Auswirkungen eines vorangegangenen Zivilprozesses auf den späteren Strafprozess nicht Gegenstand der Untersuchung ist.⁸ Auch die Spezialfrage der Geltendmachung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche im Strafprozess gem. §§ 403 ff. StPO bzw. Art. 2 ff. Code de procédure pénale (CPP) wird im Folgenden bewusst nicht mit einbezogen. Denn während im französischen Recht die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen, die aus einer Straftat herühren, im Strafprozess eine lange Tradition hat und in der Praxis sehr häufig ist⁹, hat das Adhäsionsverfahren in Deutschland keine besondere Praxisrelevanz.¹⁰ Die Tatsache, dass dieses im deutschen Recht eher ein „Schattendasein“¹¹ führt, während die Durchsetzung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche im französischen Recht regelmäßig im Strafprozess erfolgt¹², wird vor allem auf die grundlegenden Unterschiede in der Ausgestaltung des Verfahrens im deutschen und französischen Recht zurückgeführt.¹³ Nicht zuletzt aufgrund der Attraktivität und herausragenden Bedeutung des Adhäsionsverfahrens in Frankreich wird in zahlreichen Arbeiten, die sich mit dem Adhäsionsverfahren oder der strafprozessualen Stellung des

⁶ Riedel/Wallau, NSZ 2003, 393, S. 394; Groß, GA 1996, 151; Hamm, NJW 1996, 2981.

⁷ Riedel/Wallau, NSZ 2003, 393, S. 394; Groß, GA 1996, 151; Hamm, NJW 1996, 2981.

⁸ Vgl. hierzu ausführlich unter anderem Koch, Ist der Strafrichter an Zivilurteile gebunden?; Kugler, Die Bindung des Strafrichters an Zivilurteile; Tschöpe, Die Grenzen der Bindung des Strafrichters an die präjudiziellen Entscheidungen gerichtlicher und sonstiger Behörden; Böttcher; in: Caemmerer/Friesenhahn/Lange, Hundert Jahre deutsches Rechtsleben, 511; Bruns, Festschrift für Friedrich Lent zum 75. Geburtstag, 107; Eggert, MDR 1974, 445; Schwab, NJW 1960, 2169; Schwab, ZJP 77 (1964), 124.

⁹ Ferid/Sonnenberger, Das französische Zivilrecht, S. 454; Hanel, in: Will, Schadensersatz im Strafverfahren, S. 40; Kaiser, Die Stellung des Verletzten im Strafverfahren, S. 86, 98; Gewaltig, Die action civile im französischen Strafverfahren, S. 97 f.; Prinz von Sachsen Gessaphe, ZJP 112, 3, S. 25; zu den Vorzügen der Geltendmachung im Strafprozess Viney, Introduction à la responsabilité, S. 189 f.

¹⁰ Rauscher, in: MüKo, Einl. Rn. 3; Haller, NJW 2011, 970, S. 971; Hansen/Wolff-Rojczyk, GRUR 2009, 644, S. 645; Stoffers/Möckel, NJW 2013, 830; Loos, GA 2006, 195, S. 197; Köckerbauer, NSZ 1994, 305.

¹¹ So die Formulierung bei Haller, NJW 2011, 970 und Stoffers/Möckel, NJW 2013, 830.

¹² Gewaltig, Die action civile im französischen Strafverfahren, S. 97 f.; Prinz von Sachsen Gessaphe, ZJP 112, 3, S. 25.

¹³ Vgl. hierzu ausführlich Hanel, in: Will, Schadensersatz im Strafverfahren, 40, S. 44 f.; Prinz von Sachsen Gessaphe, ZJP 112, 3–35; Gewaltig, Die action civile im französischen Strafverfahren; Spiess, Das Adhäsionsverfahren in der Rechtswirklichkeit, S. 253 ff.

Verletzten im deutschen Recht beschäftigen, auf das französische Modell eingegangen, sodass an dieser Stelle auf die umfassende Aufarbeitung dieser Thematik verwiesen werden darf.¹⁴

Wird nach rechtskräftigem Abschluss des Strafprozesses Klage vor den Zivilgerichten erhoben, geht es klassischerweise¹⁵ um die Fälle, in denen der Geschädigte Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung gegen den mutmaßlichen Täter geltend macht. Hierzu zwei Beispiele:

Fall 1: B ist Geschäftsführer und alleiniger Gesellschafter einer GmbH. Auf seinen Antrag hin eröffnet das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren über das Vermögen der GmbH wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung (§§ 17, 19 InsO). Das Insolvenzverfahren wird drei Jahre später wegen Masseunzulänglichkeit eingestellt. Durch das Urteil des Strafgerichts wird B aufgrund seines Geständnisses im Rahmen einer Verständigung wegen Insolvenzverschleppung (§ 15 a Abs. 4 InsO) und Betrugs (§ 263 Abs. 1 StGB) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird. Gläubiger K verlangt nunmehr von B vor den Zivilgerichten Schadensersatz wegen Insolvenzverschleppung gem. § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 15 a Abs. 1 InsO bzw. § 826 BGB. B wendet ein, dass die Verurteilung zu Unrecht erfolgt sei.¹⁶

Fall 2: K ist in ihrer geistigen Entwicklung retardiert und wohnt bei einer Pflegefamilie. Gegen den Pflegevater B wird ein Ermittlungsverfahren wegen sexuellen Missbrauchs zum Nachteil der K eingeleitet. B wird im Strafprozess wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen gem. §§ 174, 176, 52 StGB, begangen jeweils zum Nachteil der K, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Das Urteil ist rechtskräftig, nachdem die Revision und ein Wiederaufnahmeantrag des Beklagten als unbegründet verworfen wurden. K nimmt B im Zivilprozess auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes gem. §§ 253 Abs. 2, 825 BGB in Anspruch. B weist den Anspruch zurück und bestreitet die ihm zur Last gelegten Taten.¹⁷

Des Weiteren kann die Frage der Strafbarkeit nicht nur im Verhältnis zwischen dem mutmaßlichen Straftäter und dem Verletzten, sondern auch zwischen diesem

¹⁴ Unter anderem *Ferid/Sonnenberger*, Das französische Zivilrecht, S. 454 ff.; *Hanel*, in: Will, Schadensersatz im Strafverfahren, 40 ff.; *Weber*, Produkthaftung und strafprozessuales Adhäsionsverfahren; *Prinz von Sachsen Gessaphe*, ZZP 112, 3 ff.; *Spiess*, Das Adhäsionsverfahren in der Rechtswirklichkeit, S. 228 ff.; *Weigend*, Deliktsoffer und Strafverfahren, S. 486 ff.

¹⁵ Die Frage nach den Auswirkungen des Strafprozesses auf den Zivilprozess ist aber in vielen weiteren Situationen relevant, etwa bei der Prüfung von Erbnunwürdigkeitsgründen gem. § 2339 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BGB oder im Streit um die Wirksamkeit einer Kündigung vor den Arbeitsgerichten, um nur zwei weitere Fälle zu nennen.

¹⁶ Sachverhalt nach OLG Koblenz Urteil vom 18. Januar 2007, 6 U 536/06, BeckRS 2007, 01829.

¹⁷ Sachverhalt nach LG Saarbrücken Urteil vom 13. Dezember 2007, 2 O 77/05, BeckRS 2011, 27532.